



## TAX & LEGAL

### NEUES GESETZ ÜBER ÖFFENTLICH – PRIVATE PARTNERSCHAFTEN

Anfang Oktober dieses Jahres wurde eine wichtige Lücke in der rumänischen Investitionsgesetzgebung geschlossen. Im Amtsblatt Nr. 676/ 2010 wurde das Gesetz Nr. 178/2010 über die öffentlich-private Partnerschaft (rum. *Legea parteneriatului public-privat*, englisch: „*Public- Private Partnership*“, daher nachfolgend **PPP-Gesetz** genannt) veröffentlicht. Es wird am 04.11.2010 in Kraft treten.

#### Regelungszweck

Unter PPP versteht man generell die Kooperation zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft zum Zweck der Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Das rumänische PPP- Gesetz regelt die Einleitung und Durchführung privat finanzierter Projekte für öffentliche Arbeiten, aus denen öffentliche Güter oder Dienstleistungen hervorgehen.

Im Rahmen eines PPP überträgt ein öffentlicher Partner einem privaten Partner seine Verpflichtungen zu „Entwicklung, Finanzierung, Errichtung, Sanierung, Modernisierung, Betrieb, Instandhaltung, Entwicklung oder Übertragung eines öffentlichen Guts oder einer öffentlichen Dienstleistung“.

Öffentliche Güter sind diejenigen, die im privaten oder öffentlichen Eigentum des Staates stehen; öffentliche Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die zur Befriedigung genereller oder örtlicher gesellschaftlicher Bedürfnisse dienen.

#### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des PPP- Gesetzes wird äußerst knapp definiert. Er umfasst die Abwicklung von PPP- Projekten, den Abschluss von Projektverträgen sowie die Gründung und den Betrieb von Projektgesellschaften. Viel ausführlicher regelt das Gesetz die Fälle, in denen es ausdrücklich nicht gilt. Insbesondere sind dies

- die Konzessionierung öffentlicher Arbeiten oder Dienstleistungen
- die Konzessionierung von Gütern, die im öffentlichen Staatseigentum stehen
- Zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit (rum. *asociere în participațiune*).

Ferner werden von dem PPP- Gesetz u. a. Verträge nicht umfasst, die

- den Erwerb oder die Vermietung von Immobilien
- Rundfunk- und Fernsehprogramme
- die Einstellung von Arbeitskräften
- von dem öffentlichen Partner finanzierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die nicht ausschließlich diesem zu Gute kommen, betreffen.



### Ablauf eines PPP- Projekts

Das Gesetz regelt die folgende grundsätzliche Abfolge von Verfahrensschritten zu Anbahnung und Umsetzung eines PPP- Projekts:

- Überprüfung der Opportunität eines PPP- Projekts, Erstellung vorbereitender (Machbarkeits-) Studien und Ausarbeitung aller wichtigen Unterlagen und Kriterien durch den öffentlichen Partner
- Einleitung des Projekts durch Veröffentlichung einer Absichtsanzeige des öffentlichen Partners über das öffentliche Informationsnetz SEAP (rum. *Sistemul Electronic de Achiziții Publice*) sowie im Amtsblatt der EU, falls der Projektwert 5 Mio. EUR übersteigt
- Einreichung von Absichtserklärungen durch interessierte Investoren
- Überprüfung und Vorauswahl potenzieller Vertragspartner durch den öffentlichen Partner durch Beschluss, der eine Rangfolge der ausgewählten Investoren in Abhängigkeit von dem Grad der Erfüllung der Kriterien enthält
- Einladung ausgewählter privater Investoren zu Verhandlung und Abschluss einer Projektvereinbarung (rum. *acord de proiect*) im Hinblick auf die Vorbereitung des PPP- Vertrages
- Verhandlungen zur Auswahl des privaten Partners, mit dem der PPP- Vertrag geschlossen werden soll, aus den Reihen der Unterzeichner der Projektvereinbarung. Diese Verhandlungen erfolgt unter Beachtung der Rangfolge der Investoren, beginnend mit dem Erstplatzierten
- Einreichung des endgültigen Angebots infolge der o. g. Verhandlungen durch den ausgewählten privaten Partner
- Abschluss und Veröffentlichung des PPP- Vertrages
- Genehmigung der Endfassung des Vertrages durch die Regierung oder die Behörde, die das vertragsgegenständliche öffentliche Gut verwaltet
- Gründung einer Projektgesellschaft durch die beiden Partner
- Abschluss eines Verwaltungsvertrages hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Güter sowie eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Projektgesellschaft und den beiden Partnern
- Durchführung des Projekts durch die Projektgesellschaft
- Bei Beendigung des Projekts: Übereignung des in Erfüllung des PPP- Vertrags hergestellten Guts durch die Projektgesellschaft an den öffentlichen Partner, in gutem, verwendbarem, lasten- und pflichtenfreiem Zustand
- Auflösung der Projektgesellschaft.

### Projektgesellschaft (*Companie de proiect*)

Die Projektgesellschaft wird als juristische Person rumänischen Rechts gegründet. An dem Stammkapital sind der private und der öffentliche Partner zu im PPP- Vertrag geregelten Quoten beteiligt, letzterer jedoch nur durch Sacheinlage. Der Geschäftszweck besteht in der Erfüllung des PPP- Vertrags; andere als die im Zweck des PPP- Vertrages genannten gewerblichen Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Die Leitung der Geschäfte obliegt einem Verwaltungsrat (rum. *consiliu de administrație*), in dem beide Partner je nach Beteiligungsquote am Stammkapital vertreten sind. Nach der Beendigung des Projekts ist die Projektgesellschaft zwingend aufzulösen.



### Rechtsbehelfe

Investoren sind berechtigt, Beschlüsse im Auswahlverfahren bei dem öffentlichen Partner *oder* vor Gericht anzufechten, müssen hierfür jedoch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2% des geschätzten Werts hinterlegen. Der öffentliche Partner ist zur Bescheidung von Anfechtungen innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Einreichung verpflichtet. Hiernach kann er das Verfahren allerdings fortführen.

### Bewertung

Aus der Sicht des Staates bedeutet PPP die Ausnutzung von Kompetenz und Kapital privater Partner zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. Für die Wirtschaft können sich hieraus interessante Betätigungsfelder ergeben. Diese Möglichkeit der Arbeitsteilung in ein neues Gesetz aufzunehmen, war vor dem Hintergrund des Handlungsbedarfs im Bereich der Infrastruktur dringend notwendig. Das PPP- Gesetz stellt allerdings nur einen rechtlichen Rahmen dar. Die praktische Handhabung durch die Behörden ist noch unklar. Innerhalb von 30 Tagen ab der Gesetzesveröffentlichung sollen Anwendungsvorschriften die notwendige Klarheit schaffen. Inhaltlich fällt auf, dass der Gesetzgeber nur ein Gesellschaftsmodell, das auf der Gründung gemischt-wirtschaftlicher Projektgesellschaften beruht, geregelt hat. Auch ist er grundsätzlich davon ausgegangen, dass am Ende des Projekts Eigentum der öffentlichen Hand entstehen muss. Dabei ist im Rahmen von PPP eine Vielzahl abweichender Modelle denkbar; diese könnten und sollten künftig umgesetzt werden. Schließlich lässt das Gesetz in einigen Aspekten Fragen offen, u. a. zu seinem Anwendungsbereich, zum Verhältnis zu der DVO 34/2006 betreffend das öffentliche Vergabewesen und vor allem zum effektiven Rechtsschutz. Angesichts der Unklarheit über den zwingenden Charakter einer außergerichtlichen Beschlussanfechtung, der fehlenden aufschiebenden Wirkung dieser Anfechtung und vor allem der ausnahmslosen Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erscheinen Zweifel hieran berechtigt.

### Christian Weident, Rechtsanwalt



#### STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Sibiu – Bistrita – Berlin

Büro Bukarest:

Tel.: +40 21 301 03 53

Fax: +40 21 315 78 36

E-Mail: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

Internet: [www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)